



Stadt Nordenham

Wirtschaftsförderprogramm Nordenham

(25.06.2020 / 02.07.2020)

City-Förderprogramm 2020

1. Ziel und Zuwendungsvoraussetzungen

- 1.1. Als Folge des Strukturwandels weisen Teile des zentralen Innenstadtbereiches in Nordenham Ladenleerstände in größerem Umfang auf. Wesentliche Herausforderung der Stadtentwicklung ist es, die Attraktivität des städtischen Kernbereichs über den Besitz mit Betrieben des Einzelhandels, der Dienstleistungen und der Gastronomie zu erhöhen. Mit Hilfe des [City-Förderprogramms 2020](#) will die Stadt Nordenham deshalb Geschäftsgründungen, -nachfolgen und -erweiterungen, durch die Leerstände in der Fußgängerzone vermieden oder beseitigt werden, unterstützen.
- 1.2. Die Grundlage für diese Förderung bilden die gesetzlichen Ausnahmetatbestände vom Beihilfeverbot (De-minimis-Regelung). Es handelt sich hierbei um „De-minimis“-Beihilfen im Sinne des „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen“ (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Der Höchstbetrag von 200.000 € (100.000 € im Straßentransportsektor) innerhalb von 3 Jahren darf als Gesamtbeihilfe, die einem Unternehmen im Rahmen sämtlicher De-minimis-Beihilfemaßnahmen gewährt werden, nicht überschritten werden.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Nordenham - Wirtschaftsförderung - entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

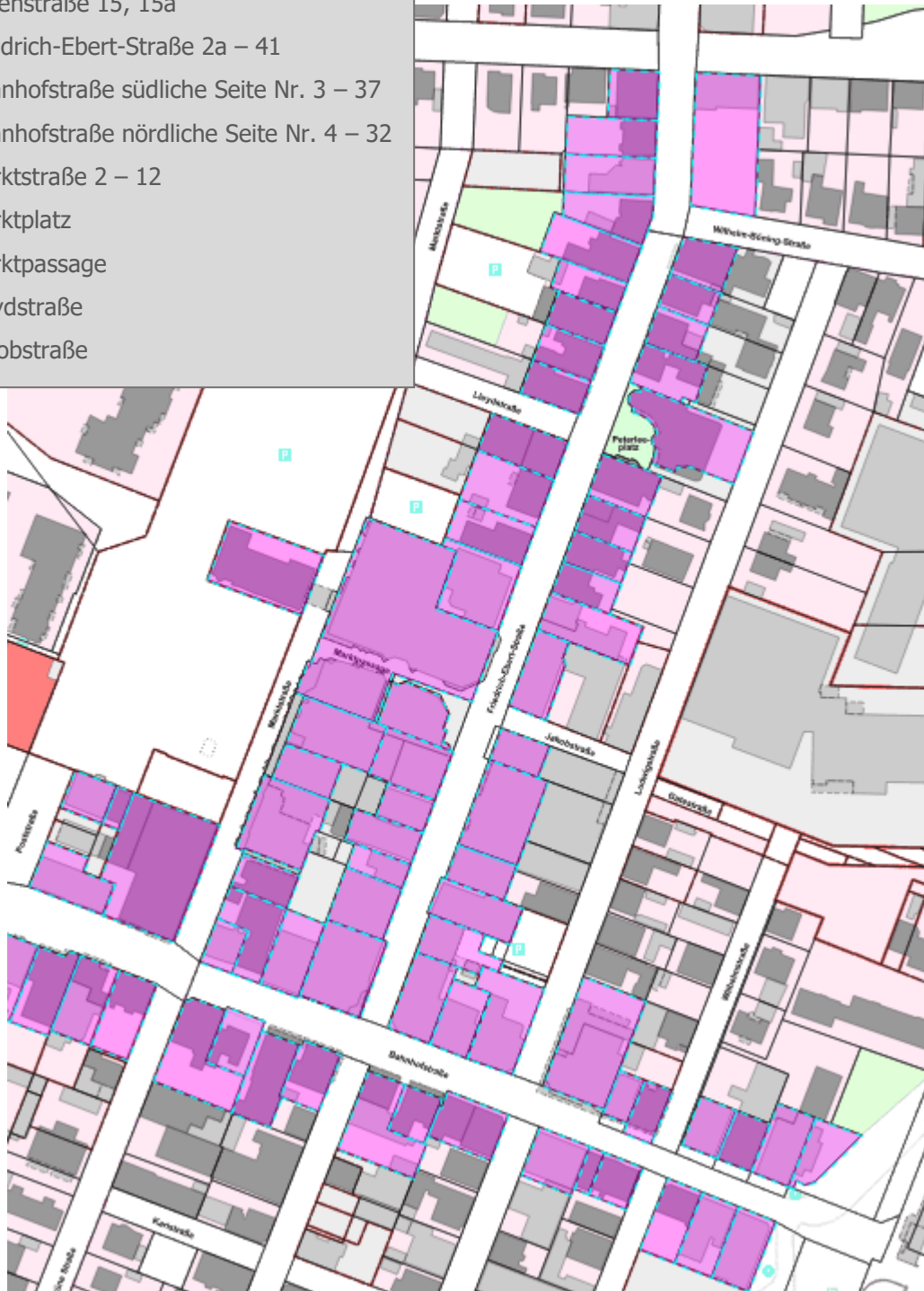
2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Bezuschusst werden alle Investitionen, die zur Errichtung oder Einrichtung einer Betriebsstätte im Fördergebiet eingesetzt werden und wodurch ein Geschäftsleerstand beseitigt wird.
- 2.2. Die getätigten Investitionen zur Errichtung oder Einrichtung des Betriebes sind durch Rechnungen zu belegen. Die Belege müssen Rechnungs- bzw. Bestell- / Lieferdaten ausweisen, die vor dem Eröffnungstermin liegen.
- 2.3. Im Falle einer Bewilligung des Förderantrages hat der Antragsteller vor Auszahlung des Zuschusses durch seine Unterschrift seine Kenntnis des Inhalts der Richtlinie zum Wirtschaftsförderprogramm (insbesondere zu Punkt 7: Rückforderung) in der jeweils aktuellen Fassung schriftlich zu bestätigen.

3. Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen im Bereich der Fußgängerzone, der angrenzenden Bahnhofstraße und des Marktplatzes in der Nordenhamer Innenstadt. Das Fördergebiet umfasst folgende Straßen und Straßenzüge:

- Hafenstraße 15, 15a
- Friedrich-Ebert-Straße 2a – 41
- Bahnhofstraße südliche Seite Nr. 3 – 37
- Bahnhofstraße nördliche Seite Nr. 4 – 32
- Marktstraße 2 – 12
- Marktplatz
- Marktpassage
- Lloydstraße
- Jakobstraße



4. Antragsberechtigte

- 4.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie sowie in der Wirtschaft freiberuflich Tätige, wie auch Franchisenehmer, Filialbetriebe mit Regionalbezug u. Ä.
- 4.2 Betriebsnachfolgen mit und ohne zwischenzeitlichen Leerstand der betreffenden Ladenfläche bedürfen der Einzelfallbewertung und -entscheidung.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt **20 %** der förderfähigen Aufwendungen, jedoch maximal **5.000 €**.
- 5.2 Bemessungsgrundlage für die Bezuschussung sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich der Beschaffung eines ersten Warenlagers und der branchenüblichen Markterschließungskosten. Die Anschaffung eines Warenlagers bei einer Betriebserweiterung ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Sortimentserweiterung handelt (bisher nicht angebotene Produkte, Produktgruppen, Dienstleistungen). Ausgeschlossen sind im allgemeinen Kfz-Kosten, Gebühren, die im Zusammenhang mit der Geschäftseröffnung anfallen, Benzinkosten, Kosten einer Eröffnungsveranstaltung, Schulungskosten, Telefonkosten, Personalaufwendungen, Beratungskosten. Zu entrichtende Ladenmieten und Aufwendungen zum Erwerb einer Immobilie sind ebenfalls von einer Bezuschussung ausgenommen.

6. Antragstellung

Zuwendungen gemäß des Wirtschaftsförderprogramms werden nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt. Anträge nimmt die Stadt Nordenham – Wirtschaftsförderung – entgegen.

Dabei sind grundsätzlich Angaben des Unternehmens zur Investitionsmaßnahme zu machen sowie eine Kostenaufstellung vorzulegen.

Förderanträge sind unmittelbar nach Abschluss der Investitionsmaßnahme (Eröffnung) bis 9 Monate nach der Eröffnung, vollständig ausgefüllt mit den zugehörigen Unterlagen und Belegen einzureichen. Das Ergebnis der Prüfung des Förderantrages wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

7. Rückforderung, Überprüfung der Fördervoraussetzungen

Unrichtige Angaben oder ein Wegfall der Fördervoraussetzungen führen zur sofortigen, mit 2 % über dem Basiszinssatz der EZB liegenden verzinslichen Rückforderung der erbrachten Förderleistung. Das gleiche gilt, wenn der Betrieb vor Ablauf von 24 Monaten nach Eröffnung aufgegeben oder aus dem Fördergebiet verlegt wird.

Die Stadt Nordenham behält sich das Recht vor, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuwendungsgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie zum Wirtschaftsförderprogramm tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ansprechpartner	Frau Völker, Amt für Wirtschaftsförderung Tel. 0 47 31 / 84-2 82 Fax: 0 47 31 / 84-3 43 E-Mail: wirtschaftsfoerderung@nordenham.de
-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

HERAUSGEBER: STADT NORDENHAM – AMT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG